

**Konsultationsbeitrag der Wirtschaftsvereinigung Stahl
zum Festlegungsverfahren von Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter
Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation
der Netzentgelte (KOSMO/ GBK-24-01-2#2)**

Thema	Bemerkung
Multiplikatoren für Tages- und Monatsprodukte	Die Multiplikatoren für Tages- und Monatsprodukte betrachten wir als grundsätzlich vertretbar. Gleichzeitig wäre im Sinne der Verursachergerechtigkeit angemessen, den unterjährigen Leerstand zu 90 Prozent umzulegen und die Multiplikatoren dementsprechend nach oben anzupassen. Zusätzlich sollte eine langfristig konstante Netznutzung angereizt werden – insbesondere, da langfristige Wasserstoffverträge für viele Abnehmer zu Beginn des Hochlaufs nicht zur Verfügung stehen werden. Daher halten wir die Einführung von Laufzeitrabatten weiterhin für zielführend.
UWK-Rabatt in Höhe von 10 Prozent	Den UWK-Rabatt (unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität) in Höhe von 10 % betrachten wir als zu niedrig an. Der Rabatt sollte aus unserer Sicht zu Beginn 50% betragen. Es ist jedoch wichtig, dass dieser Rabatt regelmäßig überprüft wird, um sicherzustellen, dass er den Marktbedingungen entspricht und dass Anschlussnehmer die Möglichkeit haben in regelmäßigen Abständen (monatsweise) zwischen einer festen und einer unterbrechbaren Kapazität zu wechseln. Dies ist, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit noch unklaren Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen notwendig.
Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung	Eine Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung führt zu einer noch weiteren Erhöhung der Wasserstoffkosten und damit zu einer weiteren Benachteiligung der klimafreundlichen Energieversorgung im Vergleich zum fossilen Wettbewerbsmedium Erdgas, deren Netzentgelte nicht an die Geldwertentwicklung gekoppelt sind. Aus unserer Sicht sollten die Netzentgelte bis zur ersten Überprüfung stabil bleiben, um den Projektkalkulationen nicht eine weitere Risikokomponente hinzuzufügen.
Lit. 20 (S.14) Nachweispflichten für Speicherrabatte	Für Speicherrabatte sollten klare und nachvollziehbare Nachweispflichten definiert werden. Dies könnte beispielsweise die Vorlage von Nachweisen über die tatsächliche Nutzung und die Kapazität der Speicheranlagen umfassen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die gewährten Rabatte tatsächlich zur Erhöhung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit und damit der Senkung des Gesamtsystemkosten des Kernnetzes beitragen und Kosten in Summe verursachergerecht verteilt werden.